



MARKTGEMEINDE
MATREI AM BRENNER

Matrie am Brenner, 20.12.2023

Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matrie am Brenner hat mit Beschluss vom 19.12.2023 auf Grund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§1

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtung bzw. Anlagen.

§2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach den im Zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner einer Nutzungseinheit (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) und beträgt pro Jahr:

pro Person EGW	EUR 17,00
----------------	-----------
- (2) Für nicht bewohnte Objekte und Freizeitwohnsitze = 30,00 Euro/Objekt
Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter §2 Abs. 1 erfasst wurden.
- (3) Die Grundgebühr bemisst sich bei Betriebsobjekten nach der Größe des bereitgestellten Containers pro Jahr

- a) für einen 240 Liter Container Euro 40,00
- b) für einen 800 Liter Container Euro 200,00
- c) für einen 1.100 Liter Container Euro 280,00
- d) bei unter 100m² Betriebsfläche ohne Verwendung Restmüllcontainer Euro 40,00
- e) bei über 100m² Betriebsfläche ohne Verwendung Restmüllcontainer Euro 80,00

§3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

a) Restmüll Verwiegung = 0,30 €/kg

Bei der Abrechnung wird die Mindestlast berücksichtigt.

b) Restmüll Sack-Banderole 60l = 0,08 €/Liter (= 4,80 Euro/Netto bei einem 60 Liter Sack)

c) Windelmüll

- Auf Antrag erhalten Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
- Auf Antrag kann bei Bedarf bei der Gemeinde eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat beantragt werden.
- Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Restmüll-Freimenge mit einem Sack pro Monat festgelegt.

d) Die Mindestmenge wird nach § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde ermittelt und bei Unterschreitung im 1. Quartal im Folgejahr vorgeschrieben. Auf Antrag (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Auslandsjahr etc.) kann eine Reduktion der Mindestmenge festgelegt werden.

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:

a) Hol-Sammlung

Gastronomie und Wohnanlagendie Verrechnung erfolgt mit den Entsorgungsunternehmen

b) Bring-System AWZ

Haushaltekostenlos

Kleingastronomie (Bar, Kaffee)0,16 EUR/kg

(3) Eine einmalige Gebühr für die Bürgerkarte, welche jedem Abgabepflichtigen übergeben wird, entsteht nicht. Jede weitere Bürgerkarte (z.B. für Haushaltsmitglieder) beträgt € 10,00. Dies trifft auch beim Verlust einer Bürgerkarte zu.

Weitere Übernahmetarife

(1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen.

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Sperrmüll	0,30	kg	Anlieferung bis 3 kg pauschal € 1
Altholz	0,10	kg	
Bauschutt recyclingfähig Haushalte	0,015	kg	Anlieferung AWZ Oberes Wipptal
Bauschutt recyclingfähig Betriebe	0,025	kg	Anlieferung AWZ Oberes Wipptal
Bauschutt nicht recyclingfähig Haushalte/Betriebe	0,070	Kg	Anlieferung AWZ Unteres und Oberes Wipptal
Flachglas	0,10	kg	Haushaltsmengen bis 0,25 kg kostenfrei
Altreifen PKW mit Felge	3,50	Stück	Privathaushalt
	6,50	Stück	Gewerbebetrieb
Altreifen PKW ohne Felge	2,50	Stück	Privathaushalt
	4,50	Stück	Gewerbebetrieb
Altreifen LKW	5,50	Stück	ohne Felge
	9,50	Stück	mit Felge
Bioabfall Bringsystem	0,10	kg	Haushalte kostenlos Klein-Gastro kostenpflichtig
Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub	10,00	m ³	Haushaltsmengen bis 0,25 m ³ kostenfrei, Großanlieferungen nach telefonischer Vereinbarung
Gewerbliche Kühlgeräte	0,80	kg	Großkühlgeräte, Vitrinen etc.
Betriebe Ölhaltige Abfälle	0,20	kg	
Ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke	0,60	kg	
Bioabfall Säcke	5,00	Rolle	26 Stück pro Rolle à 10 Liter
Bioabfall Behälter 10 Liter	9,00	Stück	
Bioabfall Behälter 20 Liter	24,00	Stück	
Restmüllbehälter 90/120 Liter mit Transponder	24,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	40,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	200,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	280,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	320,00	Stück	4-Rad Behälter für Schließzylinder
Schwerkraftschloss für Schließzylinder	28,00	Stück	
Bürgerkarte (Zutrittskarte Recyclinghof)	10,00	Stück	Erstmalige Ausstellung kostenlos

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

Übernahmetarife Kadaverstation

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Schlachtabfälle	0,50	kg	
Tierkadaver nicht förderfähig	0,50	kg	
Tierkadaver förderfähig	0,25	kg	landwirtschaftliche Nutztiere mit Ohrmarke, BSE Beprobung

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am AWZ erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt oder am AWZ bekannt gegeben werden.

§5

Vorschreibung, Änderungsstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 2 erfolgt im 1. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden quartalsweise vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungsstichtag für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und Mindestmenge ist der 1. Jänner des jeweiligen Jahres heranzuziehen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.
- (4) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§6

Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Dies bleibt im Falle von der Vermietung deren Mieter eine Bürgerkarte besitzen aufrecht.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am AZW mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.
- (5) Bei Mietern haftet der Grundeigentümer subsidiär. Es sei denn, dass eine Einzugsermächtigung (SEPA) seitens des Mieters gegenüber der Gemeinde vorliegt.

§7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabegesetz (TAbG), in der jeweils geltenden Fassung.

§8

Inkrafttreten

Diese Vorordnung trifft mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Amtsverwalters der Marktgemeinde Matri am Brenner vom 02.01.2022 über die Erhebung von Abfallgebühren frühere Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Matri am Brenner, am 19.12.2023

Für den Gemeinderat

Bürgermeister

Patrick Geir, BA

Angeschlagen am 22.12.2023

Abgenommen am 08.01.2024